

Fusionsvertrag

Zwischen

dem übernehmenden Verein

Handels- und Gewerbeverein Wettingen, Verein mit Sitz in Wettingen

und

dem übertragenden Verein

Gewerbeverein Neuenhof, Verein mit Sitz in Neuenhof

1. Ziel der Fusion

Die beiden Vereine vereinbaren hiermit, sich mittels Absorptionsfusion (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) zusammenzuschliessen. Die Fusion dient der Bündelung der Kräfte zur Förderung der Gewerbetreibenden in Wettingen und Neuenhof.

2. Name und Sitz des übernehmenden Vereins

Der übernehmende Verein führt nach Eintritt der Rechtswirkung (vgl. Ziffer 3) der Fusion und der nachfolgenden Revision der Statuten (vgl. Ziffer 6.2) den Namen **Handels- und Gewerbeverein Wettingen-Neuenhof**. Der Sitz des Vereins bleibt in Wettingen.

3. Zeitpunkt der Fusion

Der Fusionsvertrag tritt mit der Zustimmung der Generalversammlung des übernehmenden Vereins am 3. April 2025 in Kraft. Die Handlungen des übertragenden Vereins gelten ab diesem Zeitpunkt als Handlungen des übernehmenden Vereins.

4. Mitgliederstatus

- 4.1 Alle Mitglieder des Gewerbevereins Neuenhof werden automatisch Mitglieder des neuen Vereins.
 - 4.2 Innerhalb von zwei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Fusion können Mitglieder schriftlich aus dem neuen Verein austreten.
 - 4.3 Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
-

5. Vermögensübernahme

Das gesamte Vereinsvermögen des Gewerbevereins Neuenhof wird gemäss der Bilanz per 31.12.2024 Aktiven von CHF 43'479.33 und Passiven von CHF 43'479.33 (siehe Anhang) in das Vermögen des übernehmenden Vereins überführt. Sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Gewerbevereins Neuenhof werden durch den übernehmenden Verein übernommen.

6. Neue Statuten und Organisation

- 6.1 Die zukünftige Tätigkeit und Organisation des neuen Vereins richtet sich nach den Statuten im Anhang. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.
 - 6.2 Der Vorstand und die Revisionsstelle des neuen Vereins werden an der ersten Generalversammlung nach der Fusion gewählt. Eine Revision der Statuten wird ebenfalls an der ersten Generalversammlung angestrebt.
 - 6.3 Die Mitgliederbeiträge richten sich nach dem Vorschlag des neugegründeten Vereines. Über diesen Beitrag wird an der gemeinsamen Generalversammlung abgestimmt.
 - 6.4 Der Vorstand verpflichtet sich, bei der nächsten Gelegenheit den Aussenauftritt so zu gestalten, dass die Verbindung zu Neuenhof erkennbar wird (z.B. durch Kommunikation, Branding oder Veranstaltungen).
-

7. Kostenaufteilung

Die Kosten der Fusion trägt der übernehmende Verein. Kommt die Fusion nicht zustande, werden die Kosten zwischen den beiden Vereinen gleichmässig aufgeteilt.

8. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Fusionsvertrages unwirksam sind oder sein werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

9. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Baden massgebend.

10. Besondere Vereinbarungen

Es werden keine besonderen Vorteile für Mitglieder der Leitungsorgane gewährt.

11. Zustimmung

Gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. e FusG muss dieser Vertrag den Generalversammlungen der beiden Vereine zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Er steht deshalb unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Generalversammlungen beider Vereine.

12. Anhang

- Statuten des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
- Bilanz des Gewerbevereins Neuenhof
- Fusionsbilanz des Handels- und Gewerbevereins Wettingen

Unterschriften

Präsidium Handels- und Gewerbeverein Wettingen:

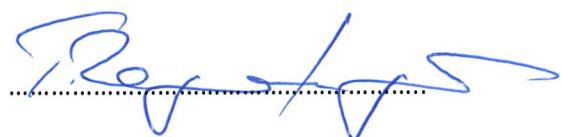


Stefan Biedermann, 3.04.2025



Fritz Krähenbühl, 3.04.2025

Präsidium Gewerbeverein Neuenhof:



Titus Regensburger, 3.04.2025